

Förderleitlinien

I. Stiftungszweck und Förderkriterien

Die Sparkassenstiftung Sömmerda wurde am 31. August 2000 gegründet und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Sömmerda. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Förderung von Kultur, Wissenschaft, Umwelt, Sport und Sozialem.

Gemäß dem Stiftungszweck werden nachfolgende **Bereiche** gefördert:

- kulturelle und sportliche Aktivitäten,
- Wissenschaft,
- anerkannte umweltrelevante Initiativen,
- Heimat- und Brauchtumpflege,
- Jugendförderung,
- öffentliches Gesundheitswesen, Altenhilfe und Wohlfahrtswesen,
- Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Es werden nur Projekte innerhalb des Landkreises Sömmerda gefördert.

Bei der Entscheidung über Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende **Kriterien** berücksichtigt:

- Ziel der Förderung ist die Stärkung bürgerschaftlichen Engagements in der Region.
- Die Sparkassenstiftung fördert in sich abgeschlossene Einzelprojekte mit regionaler Bedeutung oder Ausstrahlung auf das gesamte Fördergebiet.
- Die Unterstützung von laufenden Personal- und Sachkosten des Antragstellers sowie von reinen Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die nicht unmittelbar dem gemeinnützigen Förderzweck zugute kommen, ist nicht möglich.
- Ebenso erfolgt keine Förderung von hoheitlichen Aufgaben der Gebietskörperschaften oder von Pflichtaufgaben eines Trägers.
- Voraussetzung für eine Förderung ist, dass von den Antragstellern grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung oder Eigenleistung erbracht wird.
- Eine Förderung von bereits abgeschlossenen oder weit vorangeschrittenen Projekten ist nicht möglich.

II. Verfahren für Förderanfragen

Für die Antragsstellung steht auf der Internet-Seite der Sparkassenstiftung **www.sparkassenstiftung-soemmerda.de** ein **Online-Anfrageformular** zur Verfügung. Der Förder-anfrage sind die aktuelle Bescheinigung der Gemeinnützigkeit (Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes) und ggf. ergänzende Unterlagen (Konzepte, Kostenvoranschläge, Gutachten, etc.) beizufügen.

Das Kuratorium entscheidet zweimal jährlich (im März/April und Oktober/November) über vorliegende Anfragen. Förderanfragen für die jeweiligen Sitzungen sind daher bis **15. Februar** bzw. **15. September** mit dem Online-Anfrageformular einzureichen.

Die Antragsteller werden umgehend über die Entscheidung des Kuratoriums informiert. Förderabsagen werden nicht begründet.

Fördermittel werden grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Im Zweifelsfall haben die Antragsteller hierüber geeignete Nachweise zu erbringen.

Macht der Stiftungsempfänger falsche Angaben, verwendet die Fördermittel nicht zweckgebunden oder hält die Auflagen nicht ein, ist die Sparkassenstiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen, zu kürzen oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

Nach der Durchführung des Vorhabens benötigt die Sparkassenstiftung vom Projektträger einen Nachweis für die Realisierung des Projektes (Fotos, Veröffentlichungen, Presseartikel, Rechnungen, Plakate, Prospekte o.ä.).

Die Sparkassenstiftung ist berechtigt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über die Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten.